

**Lohntabelle
zum
Kollektivvertrag
für das
grafische Gewerbe
Österreichs**



**Verband
Druck & Medientechnik**

Gültig ab 31. März bzw. 1. April 2008

Lohntabelle für die Druckvorstufe und den Druck

| | | Wochenlohn | | |
|--------------------------|---|----------------------|-------------------|--------------------------|
| | | Stufe I im ersten | Stufe II im 2. | Stufe III nach dem 2. |
| FacharbeiterInnen | | Gehilfenjahr | | |
| A | Einfarbendrucker, ohne Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm | 398,91 | 464,98 | 498,02 |
| B | Alle grafischen FacharbeiterInnen, die nicht anders einzustufen sind; Mehrfarbendrucker unter dem Format 75 × 108 cm, ausgenommen Mehrfarben-Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm | 421,31 | 487,40 | 521,63 |
| C | Metteure, Korrektoren, Revisoren; Mehrfarbendrucker ab dem Format 75 × 108 cm, ausgenommen Mehrfarben-Bogenflachdrucker; Rotationsmaschinenmeister; Endlosdruckmaschinenmeister | | | 521,63 |
| D | Einfarben-Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm | 423,68 | 488,59 | 521,63 |
| E | Mehrfarben-Bogenflachdrucker über dem Format 35 × 50 cm bis unter dem Format 75 × 108 cm | 444,92 | 510,98 | 545,24 |
| F | Mehrfarben-Bogenflachdrucker ab dem Format 75 × 108 cm | | | 545,24 |
| G | Alle FacharbeiterInnen bei Tageszeitungen (Morgenblätter) | | | 527,53 |
| H | FacharbeiterInnen nicht grafischer Berufe gemäß Sonderbestimmungen für die Angehörigen fremder Berufe nach § 2 Punkt 1 und 2 | 421,31 | 487,40 | 521,63 |

| HelperInnen | Wochenlohn |
|--|---------------|
| Bis zum 18. Lebensjahr in den ersten 12 Monaten der Tätigkeit; | |
| A über dem 18. Lebensjahr in den ersten 6 Wochen der Tätigkeit; Reinigen von Büro- und Arbeitsräumen | 300,94 |
| B Einlegen, Auslegen, Stapeln (Papier) | 325,73 |
| Platten- und Zylinderschleifen (Tiefdruck); Walzenwaschen, Aufkupfern; Stapeln (Karton); Arbeiten in Kopieabteilungen; Arbeiten an Einfarben-Flachdruckmaschinen; | |
| C über dem 18. Lebensjahr nach dem ersten Jahr der Tätigkeit, sofern nicht anders einzustufen; sonstige HelferInnen nach § 2 P. 6 Sonderbestimmungen fremde Berufe; Portiere und Bewachungsleute; Arbeiten an Endlosdruckmaschinen | 368,20 |
| Arbeiten an Mehrfarben-Bogendruckmaschinen und -Blechdruckmaschinen, ausgenommen Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen; | |
| D Arbeiten an Rotationsmaschinen; Chauffeure ohne Berufsausbildung; qualifizierte HelferInnen nach § 2 P. 5 Sonderbestimmungen fremde Berufe | 394,17 |
| E Arbeiten an Einfarben-Bogenflachdruckmaschinen über dem Format 35 × 50 cm | 387,09 |
| F Arbeiten an Mehrfarben-Bogenflachdruckmaschinen über dem Format 35 × 50 cm | 415,41 |
| G HelferInnen bei Tageszeitungen | 398,91 |

Anmerkung

Aufgrund der Benzolverordnung vom 28. März 1934, BGBl. Nr. 205, gelten von den Löhnen der Tiefdrucker und deren Helfer sowie der Tiefdruckkätzer 20 % des kollektivvertraglichen Wochenlohnes als Schmutz- und Gefahrezulage.

Lohntabelle für Drucker nach einfachen Verfahrensarten

| FacharbeiterInnen oder DienstnehmerInnen gemäß Sonderbestimmungen | Wochenlohn | | |
|---|----------------------|-------------------|--------------------------|
| | Stufe I im ersten | Stufe II im 2. | Stufe III nach dem 2. |
| | Jahr der Tätigkeit | | |
| A Kleindruckmaschinenmeister (unter dem Papierformat 25 × 35 cm) | 376,46 | 439,02 | 470,88 |
| B Multigraphdrucker (Letterndruck), Druckplattenkopierer, Montierer, Reproduktions- fotograf, Retuscheur, Litho- graf (Zeichner), Filmätzer | 376,46 | 448,46 | 483,87 |
| C Kleindruckmaschinenmeister (bis zum Papierformat 36 × 52 cm, ohne Schnell-Läuferzulage) | 384,74 | 456,72 | 490,94 |
| D Kleindruckmaschinenmeister (bis zum Papierformat 36 × 52 cm) | 409,51 | 480,32 | 515,72 |

| Angelernte DienstnehmerInnen | Wochenlohn | |
|--|----------------------|--------------------------------|
| | Stufe I im ersten | Stufe II nach dem ersten |
| | Jahr der Tätigkeit | |
| Abzieher an Vervielfältigungsmaschinen, Notenstempler, Autografen | 315,10 | 364,66 |
| HelferInnen | | |
| A Bis zum 18. Lebensjahr und Anfänger im ersten Jahr der Tätigkeit über dem 18. Lebensjahr; DienstnehmerInnen, die elektrostatische Drucker (Kopierer) bedienen | 279,69 | |
| B HelferInnen über dem 18. Lebensjahr nach dem ersten Jahr der Tätigkeit | 315,10 | |

Lohntabelle für Buchbinderei und Weiterverarbeitung

Bei der Einstufung der DienstnehmerInnen in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeitsmerkmale zu beachten:

Einstellen bedeutet das Umrüsten einer Maschine für eine neue Arbeit mit wesentlichem manuellem Einstellaufwand, welcher selbständiges Arbeiten und umfangliche Maschinenkenntnisse erfordert.

Überwachen umfasst die Kontrolle der Maschine und der daran beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kontrolle des Produktionsablaufes und der Produktionsergebnisse.

Umstellen ist das Durchführen von geringfügigen Veränderungen der Einstellung für Folgeaufträge bzw. das Nachregulieren während des Laufes.

Bedienen ist die Produktzuführung sowie das Abnehmen der Produkte an Maschinen einschließlich der einfachen Produktkontrolle.

| | Wochenlohn | | |
|--------------------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------------|
| | Stufe I im ersten Gehilfenjahr | Stufe II im 2. | Stufe III nach dem 2. |
| FacharbeiterInnen | | | |
| Lohngruppe A | 376,46 | 439,02 | 470,88 |

Einstellen und Bedienen folgender Maschinen:

- Buchrückenrundemaschinen,
- Deckelschrägmaschinen,
- Lackiermaschinen ab 65 cm Walzenlänge
- Schüttelmaschinen ab 5.400 cm² Papierformat,
- Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer Walzenlänge unter 70 cm;
- Zusammentragautomaten für Einzelblätter

Buchbinderische Teilarbeiten von Hand:

- Buchblock und Broschüren leimen,
- Bücher einhängen und anpappen
- Broschüren einhängen ab 101 Blätter,

Decken machen, Handvergolden,

- Kapitalen und Hinterkleben,
- Kaschierarbeiten über 1.750 cm² (ausgenommen Spiele),
- Landkarten schneiden und nass spannen,
- Mappen machen (ausgenommen leichte Mappen, z. B. Flügelmappen, Schnellhefter),
- Schnitte machen,

Rastrierer

| FacharbeiterInnen | Wochenlohn | | |
|--|----------------------|-------------------|--------------------------|
| | Stufe I im ersten | Stufe II im 2. | Stufe III nach dem 2. |
| | Gehilfenjahr | | |
| Lohngruppe B | 384,74 | 460,26 | 498,02 |
| Einstellen, Überwachen und Bedienen sonstiger Maschinen zum Beispiel Kalander ab 50 cm Bahnbreite, Perforierautomaten, Prägepressen, Sammelhefter ohne Trimmer, sonstige motorisch betriebene Schneidemaschinen, Schutzumschlagumlegemaschinen, Stanzautomaten, Stauchfalzautomaten sowie kombinierte Falzautomaten mit einer Walzenlänge ab 70 cm Zusammentragautomaten für die Buch- und Broschürenfertigung Rastrierer an einer Kopfeindruckmaschine Sortimentsbuchbinder | | | |
| Lohngruppe C | 413,05 | 475,60 | 506,29 |
| Einstellen, Überwachen und Bedienen einer hochwertigen Maschine zum Beispiel Bucheinhängemaschine, Deckenmachmaschine, Dreimessermaschine, HF-Schweiß- und Appliziermaschine, Klebebindeautomat, Prägeautomat, Rotationsgummiermaschine, Schneidemaschine mit einer Schnittlänge ab 120 cm, Schreibheftautomat Rastrierer an zwei Maschinen | | | |
| Lohngruppe D | 416,60 | 487,40 | 521,63 |
| Einstellen und Überwachen von Maschinengruppen, Vorarbeiter zum Beispiel Buch- und Broschürenfertigungsstraßen, Umstellen und Bedienen von zwei Maschinen der Facharbeiterlohngruppe C Maschinenführer an Sammelheftern mit Trimmern, Fertigungsstraßen nach § 19 SB DRUCK (Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen), Zähl-, Paketier-, Etikettier- und Adressiermaschinengruppen (nicht bei Einzelmaschinen) | | | |

Vorarbeiter sind solche Dienstnehmer, die einer Arbeitsgruppe vorstehen, für eine einwandfreie Arbeitsweise verantwortlich sind und die richtige Einstellung von Maschinengruppen zu überwachen haben.

| HelferInnen | Wochenlohn |
|--|---------------|
| Lohngruppe A | 279,69 |
| HelferInnen im ersten Jahr der Tätigkeit | |
| Lohngruppe B | 324,55 |
| Umstellen und Bedienen von einfachen Maschinen <i>zum Beispiel</i> Anleim- und Klebmaschinen, Lumbeckmaschinen, Perforiermaschinen, Schüttelmaschinen unter 5.400 cm ² Papierformat, sonstige Falz- und Heftmaschinen | |
| Bedienen von Maschinen der Facharbeiterlohngruppe A und B | |
| Broschüren einhängen unter 101 Blätter | |
| Revidieren von Wertzeichen | |
| Zusammentragen manuell | |
| Lohngruppe C | 349,33 |
| Helfer, sofern nicht anders einzustufen | |
| Wegnehmen von fertigen Produkten an Fertigungsstraßen nach § 19 SB DRUCK (Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen) | |
| Lohngruppe D | 375,30 |
| Umstellen und Bedienen von hochwertigen Maschinen <i>zum Beispiel</i> Heftautomaten, Registerschneidemaschinen, Stauchfalzautomaten, Maschinengruppen nach § 19 SB DRUCK (Zusatzaggregate an Rotationsmaschinen) Zähl-, Paketier-, Etikettier- und Adressiermaschinengruppen (nicht bei Einzelmaschinen) | |
| Umstellen und Bedienen von Maschinen der Facharbeiterlohngruppen C und D. | |
| Tageszeitungsexpedit | Wochenlohn |
| Maschinenführer im Tageszeitungsexpedit | 398,91 |

| Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge | Wochenlohn |
|---|---------------|
| <i>im 1. Lehrhalbjahr</i> | 83,13 |
| <i>im 2. Lehrhalbjahr</i> | 104,18 |
| <i>im 3. Lehrhalbjahr</i> | 124,13 |
| <i>im 4. Lehrhalbjahr</i> | 165,13 |
| <i>im 5. Lehrhalbjahr</i> | 205,05 |
| <i>im 6. Lehrhalbjahr</i> | 247,14 |
| <i>im 7. Lehrhalbjahr</i> | 266,00 |
| <i>im 8. Lehrhalbjahr</i> | 287,05 |

Ein Lehrhalbjahr sind 26 Kalenderwochen.

Vereinbarung (Arbeiter und technische Angestellte)

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Verband Druck & Medientechnik und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier – betreffend die Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs und die Gehaltstabellen für technische Angestellte zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs.

1. Die Positionen der Lohntabellen vom 2. April bzw. 1. April 2007 werden mit 31. März 2008 (bei wöchentlicher Abrechnung) bzw. 1. April 2008 um 3,2 % erhöht.
2. Die Positionen der Gehaltstabellen vom 1. April 2007 werden mit 1. April 2008 um 3,2 % erhöht.
3. Die innerbetrieblichen Istlöhne und Istgehälter werden zu den gleichen Zeitpunkten um den Betrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn- bzw. Gehaltsposition vom 2. April bzw. 1. April 2007 nach den Punkten 1 und 2 ergibt.
4. Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2008 in Kraft.

Ergänzung zu den Kollektivverträgen

für Arbeiter und technische Angestellte in den grafischen Gewerben Österreichs – Einführung der Paragraphen 12 b Mantelvertrag und 6 b Kollektivvertrag technische Angestellte

Geltungsbereich:

Räumlich und fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe des Verbandes Druck & Medientechnik.

Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (diese Bezeichnung ist geschlechtsneutral).

KV Technische Angestellte:

§ 6b Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz

Nach einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren wird der erste Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 ff MuSchG bzw. § 2 VKG, der beim selben Dienstgeber genommen wird und nach dem 1. April 2008 liegt, im Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ende des Karenzurlaubes fortgesetzt wurde.

MV: § 12b Karenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz

Nach einer Dienstzeit von mehr als 3 Jahren wird der erste Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 ff MuSchG bzw. § 2 VKG, der beim selben Dienstgeber genommen wird und nach dem 1. April 2008 liegt, im Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet, sofern das Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ende des Karenzurlaubes fortgesetzt wurde.

Wien, am 4. Februar 2008

VERBAND DRUCK & MEDIEN TECHNIK

Der Präsident
KommR Michael Hochenegg

Der Geschäftsführer
Mag. Werner Neudorfer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Die Geschäftsbereichsleiterin
Mag.^a Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Franz Bittner

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

„Betriebserfahrungszulage“

Auszug aus dem Mantelvertrag für Arbeiter und dem Kollektivvertrag für technische Angestellte betreffend „Betriebserfahrungszulage“ für Arbeiter (§ 10 MV) und für Vertragsangestellte (§ 2 Punkt 4 TA), die nicht in die Gehaltstabellen für technische Angestellte eingestuft sind (§ 20 TA)

§ 10 MV Anerkennung der Betriebserfahrung

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren erhält der Facharbeiter eine Betriebserfahrungszulage, die vom kollektivvertraglichen Wochenlohn der jeweiligen Facharbeiterposition, in die der Facharbeiter zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft ist, berechnet wird.
2. Helfer erhalten die Betriebserfahrungszulage nach 10 und 15 Jahren, berechnet von der jeweiligen Helferposition, in die sie zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft sind.
3. Die Betriebserfahrungszulage erhöht den jeweiligen kollektivvertraglichen Wochenlohn des Dienstnehmers.
4. Werden durch andere Tätigkeiten Veränderungen in der zustehenden Lohnstufe vorgenommen, so verändern sich betraglich auch die Betriebserfahrungszulagen.
5. Die angegebenen Jahre beziehen sich auf die Betriebszugehörigkeit zum selben Dienstgeber (inkl. bereits vorher angerechneter Vordienstzeiten), jedoch werden Lehrzeiten nicht mitgerechnet.
6. Der Anspruch auf die Betriebserfahrungszulage entsteht erstmalig, wenn eine der in den Punkten 1 und 2 genannten Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 1. Jänner 1992 eintritt.

Die jeweils zustehende Betriebserfahrungszulage gebührt ab jener Lohnwoche, in die der Tag fällt, an dem das sechste, elfte oder sechzehnte Jahr der Betriebszugehörigkeit beginnt.

Allen Arbeiterinnen bzw. Arbeitern, die am 1. Jänner 1997 bereits länger als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, steht eine Betriebserfahrungszulage nach den Bestimmungen des Punktes 7 in jedem Fall ab der ersten Lohnwoche des Jahres 1997 zu.

7. Die Betriebserfahrungszulage beträgt jeweils 3 Prozent.

- a) Sie steht in voller Höhe zu, wenn der (die) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt nur den kollektivvertraglichen Wochenlohn erhält.
- b) Wurde dem (der) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt eine Überzahlung (Hauszulage, Leistungszulage u. dgl.) ausbezahlt, die weniger als 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes betrug, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt jenen Betrag als Betriebserfahrungszulage, der sich aus 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) minus halbe Überzahlung errechnet.
- c) Ist die Überzahlung höher als 3 Prozent, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anfallszeitpunkt 1,5 Prozent des jeweils zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) als Betriebserfahrungszulage.

§ 20 TA Anerkennung der Betriebserfahrung für Vertragsangestellte, die nicht in die Gehaltstabelle für technische Angestellte eingestuft sind

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von 5, 10 und 15 Jahren erhält ein Vertragsangestellter (siehe § 2 Punkt 4 TA), der Facharbeiten verrichtet, eine Betriebserfahrungszulage, die vom kollektivvertraglichen Wochenlohn der jeweiligen Facharbeiterposition, in die dieser zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft ist, berechnet wird.
2. Vertragsangestellte, die Helferarbeiten verrichten, erhalten die Betriebserfahrungszulage nach 10 und 15 Jahren, berechnet von der jeweiligen Helferposition, in die sie zum jeweiligen Anspruchszeitpunkt eingestuft sind.
3. Die Betriebserfahrungszulage erhöht den jeweiligen kollektivvertraglichen Wochenlohn des Dienstnehmers.
4. Werden durch andere Tätigkeiten Veränderungen in der zustehenden Lohnstufe vorgenommen, so verändern sich betragsmäßig auch die Betriebserfahrungszulagen.
5. Die angegebenen Jahre beziehen sich auf die Betriebszugehörigkeit zum selben Dienstgeber (inkl. bereits vorher angerechneter Vordienstzeiten), jedoch werden Lehrzeiten nicht mitgerechnet.
6. Der Anspruch auf die Betriebserfahrungszulage entsteht erstmalig, wenn eine der in den Punkten 1 und 2 genannten Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 1. Jänner 1992 eintritt.

Die jeweils zustehende Betriebserfahrungszulage gebührt ab jener Lohnwoche, in die der Tag fällt, an dem das sechste, elfte oder sechzehnte Jahr der Betriebszugehörigkeit beginnt.

Allen Vertragsangestellten, die am 1. Jänner 1997 bereits länger als 20 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, steht eine Betriebserfahrungszulage nach den Bestimmungen des Punktes 7 in jedem Fall ab der ersten Lohnwoche des Jahres 1997 zu.

7. Die Betriebserfahrungszulage beträgt jeweils 3 Prozent.
 - a) Sie steht in voller Höhe zu, wenn der (die) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt nur den kollektivvertraglichen Wochenlohn erhält.
 - b) Wurde dem (der) Dienstnehmer(in) in der letzten Lohnwoche vor dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt eine Überzahlung (Hauszulage, Leistungszulage u. dgl.) ausbezahlt, die weniger als 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes betrug, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anspruchszeitpunkt jenen Betrag als Betriebserfahrungszulage, der sich aus 3 Prozent des zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) minus halbe Überzahlung errechnet.
 - c) Ist die Überzahlung höher als 3 Prozent, so erhält der (die) betreffende Dienstnehmer(in) ab dem jeweiligen Anfallszeitpunkt 1,5 Prozent des jeweils zustehenden kollektivvertraglichen Wochenlohnes (siehe Punkt 4) als Betriebserfahrungszulage.

